



Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie, Bünteweg 17p, 30559 Hannover

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

**LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE**

**STELLUNGNAHME
16/486**

Alle Abg

Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie

Leiter:
Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Hartung
Bünteweg 17p
30559 Hannover

Tel. +49 511 953-8832
Fax +49 511 953-8588
itt@tiho-hannover.de

Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom | Mein Zeichen

Datum
Hannover, 18.02.2013

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzvereine (Drucksache 16/177)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtages NRW,

leider kann ich wegen eines bereits längerfristig vereinbarten Vortrags im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg Vorpommern zur „Emissionsproblematik Antibiotika resistenter Keime aus Stallanlagen“ nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen.

Zur Sache:

Die Einführung des Verbandsklagerechtes sehe ich nicht als zielführend an, um den Schutz von Tieren nachhaltig zu verbessern.

Begründung:

Tierschutz findet stets auf Tierebene oder im Falle landwirtschaftlicher Nutztiere auf Stallebene, bei Transport und Schlachtung statt. Andere Ansätze, wie die ethische, juristische oder emotionale Debatte können zwar zur Beleuchtung von gesellschaftlich, rechtlichen oder persönlichen Aspekten hilfreich sein, helfen den Tieren aktuell in ihrer Lebenswelt aber nicht, da eine Vielzahl von Management und Haltungsfaktoren positiv wie negativ auf die Tiere einwirken können. Messen wir der juristischen Bewertung des Einzelfalls die größte Bedeutung zu, so können i. d. R. ethisch-moralische Überlegungen oder persönliche Betroffenheiten wenig zur Sache beitragen. Dies muss der sachlichen Bewertung im Sinne des wissenschaftlichen Tierschutzes vorbehalten bleiben, damit nicht nach augenblicklichen gesellschaftlichen Strömungen und Meinungen, sondern nach bestem Stand des Wissens beurteilt und gehandelt werden kann.

Dies geschieht heute schon auf der Grundlage der einschlägigen EU-Bestimmungen, unter Heranziehung, soweit möglich, der Europaratsempfehlungen zum Tierschutz, dem Deutschen Tierschutzgesetz und den zugehörigen zahlreichen Verordnungen. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden auf der Praxisebene durch die in den Ländern beauftragten Fachorgane, namentlich die Veterinärämter, umgesetzt, die einen erheblichen und zunehmenden Anteil von Ressourcen und Personal im Bereich Tierschutz einsetzen.

Eine personelle Stärkung dieser für den praktischen Tierschutz entscheidenden Ebene wäre notwendig, um den Tierschutz voranzubringen und an die Tiere zu bringen. Ein Verbandsklagerecht würde diese in den letzten Jahren stetig mit viel Aus- und Fortbildung ausgebauten Kompetenzen der Veterinärämter vermutlich deutlich schwächen.

Das häufig angeführte Argument, dass die Einführung des Verbandsklagerechtes, wie z. B. im Stadtstaat Bremen, in den letzten sieben Jahren nicht zu einer Klageflut geführt habe, könnte auch so gedeutet werden, dass das Verbandsklagerecht offenbar praxisfern und damit nicht notwendig ist. In Bremen wurde allerdings durch eine Feststellungsklage ein Antrag zur Verlängerung eines Forschungsvorhabens im Bereich der Hirnforschung erheblich zeitlich verzögert, bis am Ende dem Forschungsantrag dann doch stattgegeben wurde.

Bezeichnend für die Zweifel an der Nützlichkeit des Verbandsklagerechtes ist auch das zögerliche Verhalten von Bundesländern wie z. B. Baden-Württemberg, wo es seinerzeit zwar auf der politischen Wunschliste stand, nun aber in der Einführung sich wohl Bedenken ergeben haben.

Die Verwirklichung, d. h. praktische Umsetzung, des Tierschutzes ist ein nationales, und europaweites Anliegen und wird meiner Überzeugung nach in Zukunft auch weltweit zunehmend (zumindest in den wirtschaftlich besser gestellten Ländern) Beachtung finden, wie auch unsere Anstrengungen gemeinsam beispielsweise mit der O. I. E. (Office Internationale des Epizooties) im Bereich der universären Kapazitätsbildung im Tierschutz in Entwicklungsländern zeigen. Diese Entwicklung sollte nicht durch Kleinstaaterei behindert werden, zumal auch die wirtschaftlichen Interessen der Halter und das unbestrittene Recht der Bevölkerung auf Versorgung mit Nahrungsmitteln tierischer Herkunft berücksichtigt werden müssen.

Zusammenfassend erschließt sich mir der Sinn der Einführung eines Verbandsklagerechtes daher nicht. Es wäre besser, die bestehenden Strukturen, wie z. B. über die Veterinärämter in ihrer Arbeit durch entsprechende Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu stärken. Die Erarbeitung solcher rechtlichen Grundlagen mag zwar mühsam im politischen Alltag sein und wenig spektakulär, sie dürften jedoch meines Erachtens zum Schutz und zum Wohlbefinden unserer Tiere mehr beitragen, als ein Verbandsklagerecht es kann.

Hochachtungsvoll

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. J. Hartung